

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0113/23</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Bauordnungsamt
	Kostenstelle (UA)	6102
	Amtsleiter/in	Frau Benner-Hierlmeier
	Telefon	3 05-22 01
	Telefax	3 05-22 29
E-Mail	bauordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	31.01.2023	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	16.03.2023	Kenntnisnahme	

### **Beratungsgegenstand**

Genehmigungspraxis im Zusammenhang mit beleuchteten Werbeanlagen und Digital Boards,  
Stellungnahme der Verwaltung -  
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90-Die Grünen vom 23.09.2022  
(Referentin: Frau Wittmann-Brand)

### **Antrag:**

Die Antragspunkte werden mangels Rechtsgrundlage nicht weiterverfolgt.

gez.

Ulrike Wittmann-Brand  
Stadtbaurätin

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

**Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:**  ja  nein  
Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme  
Anträge werdem mangels Rechtsgrundlage nicht weiterverfolgt

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

**Kurzvortrag:**

Aufgrund des Antrags der Stadtratsfraktion Bündnis 90-Die Grünen vom 23.09.2022 wurde geprüft,

ob angesichts der vorherrschenden Energiekrise künftig Baugenehmigungen für die Errichtung beleuchteter Werbeanlagen bzw. für die Umwandlung bestehender unbeleuchteter Werbeanlagen in Digital Boards versagt werden können, um den Auswirkungen der Energiekrise entgegen zu wirken und Stromeinsparpotentiale zu nutzen.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Errichtung von Werbeanlagen mit einer Werbefläche von über 1 qm genehmigungspflichtig (Art. 55 Abs. 1 BayBO, Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO). Wie bei allen anderen baulichen Anlagen hat der Antragsteller auf die Erteilung einer Baugenehmigung einen Rechtsanspruch, sofern der Errichtung bzw. der Umwandlung der Werbeanlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO). Eine pauschale Versagung beleuchteter Werbeanlagen ist mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht zulässig. Dies gilt auch nach Inkrafttreten der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV), die gezielte Regelungen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von sechs Monaten (vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023) vorsieht.

Gemäß § 11 EnSikuMaV ist der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen von 22 Uhr bis 6 Uhr (in der ursprünglichen Fassung von 22 Uhr bis 16 Uhr) des Folgetages untersagt. Durch diese Vorschrift soll insbesondere der Energieverbrauch im Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungssektor reduziert werden, wobei die nächtliche Abschaltung der elektrisch betriebenen Werbeanlagen ausschließlich zu Stromeinsparungen führt.

Von dem Beleuchtungsverbot von 22 Uhr bis 6 Uhr des § 11 EnSikuMaV werden Werbeanlagen ausgenommen, deren Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Unter diese Ausnahmetatbestände fallen z.B. Anlagen an Fahrgastunterständen, Wartehallen, Haltepunkte sowie Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und der öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtungen zu behandeln sind, die Beleuchtung an Tankstellen und von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen.

Mit der Änderung der Energiesparverordnung zum 29. September 2022 wurden die Ausnahmetatbestände auf Werbeanlagen von Gewerbebetrieben, die in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr geöffnet haben, ausgedehnt. Damit bleibt die Beleuchtung von Firmen- und Ladenschildern während den Öffnungszeiten auch im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr zulässig. Zudem sind nunmehr auch beleuchtete Werbeanlagen, die während Sport- und Kulturveranstaltungen in Funktion sind, zulässig. Hierzu gehören u.a. beleuchtete Werbebanner bei Fußballspielen oder beleuchtete Werbetafeln bei Kulturveranstaltungen, solange die Veranstaltung läuft.

Eine gänzliche Versagung beleuchteter Werbeanlagen kommt nicht in Betracht, da die Energiesparverordnung in § 11 EnSikuMaV explizite Ausnahmetatbestände vorsieht. Mit § 11 EnSikuMaV gibt der Gesetzgeber deutlich zu erkennen, dass die Errichtung und Nutzung beleuchteter Werbeanlagen weiterhin möglich bleiben soll, solange die Werbeanlagen entweder den Ausnahmetatbeständen unterfallen oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von 6 Uhr bis 22 Uhr betrieben werden.

Die Energieeinsparverordnung schränkt damit lediglich die Beleuchtungsdauer ein und regelt somit nur die Nutzungsmodalitäten der Werbeanlagen. Eine gänzliche Versagung von Baugenehmigungen wurde mit dem nur kurzfristig bis zum 28.02.2023 geltenden § 11 EnSikuMaV nicht beabsichtigt. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine lediglich übergangsweise Einschränkung der Nutzungsmodalitäten entschieden, um der derzeit vorherrschenden Energiekrise kurzfristig entgegenzusteuern.

Trotz der negativen ökologischen Auswirkungen digitaler Werbeanlagen, ist es nach der aktuell geltenden Gesetzeslage nicht möglich, die Errichtung beleuchteter Werbeanlagen gänzlich abzulehnen. Solange keine öffentlich-rechtliche Regelung existiert, die die Errichtung solcher Anlagen verbietet, bleibt es beim Anspruch des Antragsstellers aus Art. 68 Abs. 1 Satz 1 HS 1 BayBO, sodass der Stadt Ingolstadt als zuständige Bauaufsichtsbehörde keine Handhabe für die Versagung der bauaufsichtlichen Genehmigungen zur Verfügung steht.

Selbstverständlich bleibt der Antragsteller bzw. der Bauherr aufgrund der Vorgaben des § 11 der EnSikuMaV verpflichtet, sich an die vorgeschriebenen Beleuchtungszeiten zu halten.

Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber angesichts der Klimaschutzziele und der weiterhin gebotenen Energiesparmaßnahmen in Bezug auf beleuchtete Werbeanlagen reagiert. Die Handlungsmöglichkeiten der Stadtverwaltung beschränken sich in der Zwischenzeit darauf, an die Betreiber der Werbeanlagen zu appellieren, die Anlagen auch über die vorgegebenen Zeiten hinaus aus Klimaschutzgründen auszuschalten. Dies kann u.a. durch entsprechende Hinweise in der Baugenehmigung geschehen.